

(3) Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen wird die Miete wie folgt festgesetzt:	
a) Inanspruchnahme der Halle	€
b) Bühnenaufbau/-abbau	€
c) Aufbringen des Schutzbodens	€
d) Inanspruchnahme der Gastronomieräume/des Foyers	€
e) Inanspruchnahme des Feierraumes im Forum Wahlscheid (max. 60 Personen Fassungsvermögen)	€
Gesamt	€

(4) Zusätzlich zur Miete wird für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Ansprüche eine Kautionshöhe von € erhoben.

§ 3

- (1) In den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen folgende näher bezeichnete Gegenstände nach Anweisung durch die Stadt Lohmar angebracht bzw. aufgestellt werden:
- (2) Das Anbringen von Werbematerial ist gestattet: Ja Nein
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, das auf diese Veranstaltung hinweisende Werbematerial ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen (Plakatwände, Litfaßsäulen etc.) anzubringen. Werden Dritte mit der Werbung beauftragt, so hat der Veranstalter sicherzustellen, dass diese die nach Satz 1 bestehende Verpflichtung beachten.

§ 4

Die Bewirtschaftung durch den Veranstalter wird gestattet.
Der Veranstalter verpflichtet sich, ausschließlich Mehrweggeschirr und – besteck zu verwenden.

§ 5

Von dem Veranstalter ist eine Toilettenaufsicht zu stellen: Ja Nein

§ 6

Für die Veranstaltung gilt Rauchverbot: Ja Nein

§ 7

Feuerwehr- und Sanitätsdienst

- (1) Die Bestellung von Feuerwehr- und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter.
Weitere Informationen erteilt Frau Schörghofer, Tel.: 02246/15217, Ordnungsamt der Stadt Lohmar.
- (2) Die bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Versammlungsstätten-Verordnung vom 20.09.2002 in der zurzeit gültigen Fassung, sind zu beachten.

- (3) Auf das Freihalten der Ausgänge und Notausgänge wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Dekorationen müssen schwer entflammbar sein.

§ 8

Reinigung

- (1) Der Veranstalter hat die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten ebenso wie die Freiflächen nach Abschluss der Veranstaltung geräumt und besenrein zu hinterlassen.
- (2) Soweit die Gastronomieräume in Anspruch genommen werden, sind die benutzten hauswirtschaftlichen Geräte gründlich gereinigt zu übergeben.
- (3) Die durchzuführenden Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens am Vormittag des folgenden Tages, abzuschließen.

§ 9

Versicherung

Der Veranstalter versichert, dass er alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt und eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abgeschlossen hat:

Personenschäden	€ 2.000.000
Sachschäden	€ 2.000.000
Vermögensschäden	€ 100.000

Der Veranstalter wird der Stadt Lohmar bei Vertragsabschluss die entsprechende Versicherungsbestätigung unaufgefordert vorlegen. Er verpflichtet sich weiterhin, die Versicherung während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und etwaige Änderungen unverzüglich der Stadt Lohmar anzuzeigen.

§ 10

Haftung

- (1) Der/Die Veranstalter/in, der/die schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, haftet für die Folgen des Verstoßes. Daneben treten die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung von anderen Vorschriften ergeben.
- (2) Der/Die Veranstalter/in muss die überlassenen Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit einem Beauftragten der Stadt Lohmar besichtigen. Soweit hier keine Beanstandungen durch den Veranstalter bzw. den Beauftragten der Stadt Lohmar erhoben werden, gelten die Mieträume und dazugehörigen Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (3) Jeder Schaden ist der Stadt Lohmar unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Schäden und Verunreinigungen, die durch den/die Veranstalter/in, dessen/deren Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der/die Veranstalter/in. Nach der Übergabe der überlassenen Räume und Einrichtungen hat er/sie zu beweisen, dass diese nicht von ihm/ihr, einem seiner/ihrer Beauftragten, oder einem Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignisse ist die Haftung der Stadt Lohmar ausgeschlossen.

- (6) Der/Die Veranstalter/in hat die Stadt Lohmar von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen. Er/Sie verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Lohmar und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lohmar und dessen Bedienstete und Beauftragte. Diese Haftungsbeschränkungen oder Freistellungsansprüche beziehen sich nicht auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Stadt Lohmar die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Lohmar beruhen. Einer Pflichtverletzung der Stadt Lohmar steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Lohmar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (8) Das Verhalten der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person wird dem/der Veranstalter/in zugerechnet.

§11

Übertragung der Betreiberpflichten auf den/die Veranstalter/in

- (1) Die gemäß § 38 Absatz 5 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO -) dem Bürgermeister obliegenden Betreiberpflichten werden auf den/die Veranstalter/in übertragen.
- (2) Die auf den/die Veranstalter/in übertragenen Betreiberpflichten lauten im Einzelnen:
 1. Der/Die Veranstalter/in ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
 2. Während des Betriebes muss der/die Veranstalter/in ständig anwesend sein.
 3. Der/Die Veranstalter/in muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
 4. Der/Die Veranstalter/in ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
 5. Auf der Grundlage des mit der Hallenbeantragung zusammen einzureichenden Vordrucks "Angaben zur Veranstaltung" kann die Stadt Lohmar den Einsatz einer "Fachkraft für Veranstaltung" zwingend vorschreiben; insofern sind die Angaben zur Veranstaltung Vertragsbestandteil.

§ 12

Leitung der Veranstaltung

- (1) Der/Die Veranstalter/in hat die Möglichkeit, eine Person mit der Leitung der Veranstaltung zu beauftragen, die in der Lage ist, die in § 11 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Sofern der/die Veranstalter/in von der Möglichkeit der Beauftragung einer mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person Gebrauch gemacht hat, ist dies der Stadt Lohmar gegenüber schriftlich zu erklären. Es muss sich um eine natürliche Person handeln, deren Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer der Stadt Lohmar mitzuteilen ist. Die Stadt Lohmar behält sich das Recht vor, die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Person abzulehnen, wenn Zweifel an den notwendigen persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen bestehen. Die Haftung des Veranstalters/der Veranstalterin bleibt bestehen. Das Verhalten der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person wird dem Veranstalter/der Veranstalterin zugerechnet.

- (3) Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass seitens der Veranstalters/der Veranstalterin bzw. der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person die notwendigen persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Stadt Lohmar jederzeit berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten und die Veranstaltung zu untersagen bzw. eine laufende Veranstaltung abubrechen.

§ 13

Einweisung

Der/Die Veranstalter/in bzw. die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Person muss vor Beginn des Aufbaus durch die Stadt Lohmar oder deren Beauftragten eine Einweisung in die Rettungswege und die sicherheitstechnischen Einrichtungen erhalten.

§ 14

Ordnungsdienst

Der/Die Veranstalter/in hat einen Ordnungsdienst einzurichten.
Die Kosten sind von dem/der Veranstalter/in zu tragen.

§ 15

Rettungswege

Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst- und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein und sich von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

§ 16

Anwendung eines genehmigten Bestuhlungsplanes

In der Halle existieren genehmigte Bestuhlungspläne, die verschiedene Zwecke abdecken. Der/Die Veranstalter/in kann einen geeigneten Bestuhlungsplan auswählen. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges der Halle gut sichtbar anzubringen. Die Zahl der im ausgewählten Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

§ 17

Bühnenaufbau

Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Gefährliche Requisiten (z.B. Normalglas, Stichwaffen) dürfen nicht verwendet werden.

§ 18

Dekoration der Halle

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei in der Halle hängenden Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Es ist darauf zu achten, dass die Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

§ 19

Weitere Sicherheitsregelungen

Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, **soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.**

In diesem Fall hat der/die Veranstalter/in eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.

§ 20

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus irgendeinem von der Stadt Lohmar nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch und tritt er aus einem solchen Grund vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich zu Stornierungsgebühren verpflichtet.
 - Rücktritt 8 Wochen vor der Veranstaltung = 10 % des Mietentgeltes, mind. € 25,56
 - Rücktritt 4 Wochen vor der Veranstaltung = 20 % des Mietentgeltes
 - Rücktritt 3 Wochen vor der Veranstaltung = 50 % des Mietentgeltes
 - Rücktritt 2 Wochen vor der Veranstaltung = 75 % des Mietentgeltes
 - Rücktritt 1 Woche vor der Veranstaltung = 90 % des Mietentgeltes
- (2) Die Stadt Lohmar kann den Vertrag im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sowie bei Veranstaltungsprogrammen, bei denen sich eine Verletzung der Grundsätze von Sitte und Moral sowie ein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung abzeichnet, fristlos kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Lohmar hat der Veranstalter den vollen Mietzins zu entrichten. Darüber hinaus steht es der Stadt Lohmar frei, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 21

GEMA-Gebühren

Sofern es sich um eine Veranstaltung handelt, nach der der GEMA eine Vergütung zu zahlen ist, hat der Veranstalter diese bei der GEMA anzumelden und die Vergütung zu entrichten.

§ 22

Untervermietung

- (1) Eine Untervermietung ist unzulässig. Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigt der Vertragspartner, dass er auch tatsächlicher Nutzer ist.
- (2) Im Falle der unzulässigen Untervermietung hat der Veranstalter an die Stadt Lohmar zusätzlich zum vereinbarten Mietzins einen Untermietzuschlag in Höhe von € 766,94 zu zahlen.

§ 23

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Vor- und Nachbereitungszeiten sind rechtzeitig unmittelbar mit dem Hausmeister abzustimmen.
- (2) Sofern der Aufbau von Tischen und/oder Stühlen durch die Stadt Lohmar veranlasst wird, hat der Veranstalter den Bestuhlungsplan **bis spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin** der Stadt vorzulegen und genehmigen zu lassen.
- (3) Die Checkliste und die Angaben über die Veranstaltungsleitung sind Bestandteil dieses Überlassungsvertrages.**
- (4)

§ 24

Mit Vertragsunterzeichnung erkennt der Veranstalter die "Grundsätze für die Überlassung städtischer Turn- und Gymnastikhallen sowie des Forums Wahlscheid und der Jabachhalle Lohmar" in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsbestandteil an.

§ 25

Schlussklärung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dieser Nutzungsvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Nutzungsvereinbarung hinzuwirken, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Lohmar, den

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Veranstalter